

Pr. 197/87

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 2936 (V) vom 20.07.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 136 vom 28.07.1987

Antragsteller:

Antragsgegnerin:

V-Video

Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 2.04.1987 eingegangenen Antrag am 20.07.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

C.I.A. -Madame O und ihre teuren
Mädchen
Videofilm
V-Video, Anschrift unbekannt

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma V-Video, deren Anschrift unbekannt ist, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 80 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben.

Die Handlung des Films dreht sich um einen Mikrofilm um den sich mehrere Personen bemühen, wobei diese Rahmenhandlung nur den Aufhänger bietet, um die Personen, die sich um den Film bemühen, miteinander Geschlechtsverkehr ausüben zu lassen.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund der Aneinanderreihung sexueller Vorgänge sowie der frauendiskriminierenden Szenen geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Film nach § 15 a GJS entschieden werden soll, da ihre Anschrift unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der verfahrensgegenständliche Videofilm war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und im Hinblick auf den niedrigen Mietpreis, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus ist davon auszugehen, daß der Videofilm in großem Umfang vertrieben wird, da er erst 1986 auf den Markt gekommen ist.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der in ununterbrochener Reihenfolge beschriebenen sexuellen Handlungen und der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialethisch desorientierend und damit jugendgefährdend sind nach dem nicht erschöpfenden Beispielkatalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS vor allem solche Schriften, die verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizen bzw. unsittlich oder kriegsverherrlichend sind. Darüberhinaus sind Schriften als jugendgefährdend zu indizieren, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert begreifen (vgl. u.a. Entscheidung vom 22.03.1982 - 17 B 375/82, abgedruckt im vollen Wortlaut im BPS-Report 5/82, S. 20, mit der die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa - oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt worden ist.

Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm auch, weil er den Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - Az.: 17 A 1999/79 - veröffentlicht im BPS-Report 1/81, S. 7).

Der Videofilm besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Dabei werden Geschlechtsverkehr, Selbstbefriedigungshandlungen und andere sexuelle Handlungen detailliert dargestellt, wie sich aus der Darstellung der Szenenabläufe ergibt, die der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beigelegt hat.

Arnold, der Sohn einer Ex-Agentin, bewirbt sich in einem Naturkostladen um einen Arbeitsplatz. Dieser Laden ist allerdings nur eine Tarnfirma für den dänischen Geheimdienst. Durch eine Verwechslung wird Arnold für einen CIA-Agenten gehalten, dem eine Tasche überreicht wird, in der sich ein Mikrofilm befindet, der zur Tarnung in ein Brötchen eingebakken ist. Der Agent Jensen soll Arnold unauffällig beschatten und aufpassen, daß dem ahnungslosen Kurier nichts zustößt. Kurze Zeit später betritt der wirkliche CIA-Agent den Laden und der Irrtum wird entdeckt. Arnold und Jensen sitzen jedoch schon in einem Zug, so daß der Agentenchef und der CIA-Mann die beiden nicht mehr erreichen können. So nehmen sie die Verfolgung in einem Auto auf.

Auch die gegnerischen Agenten des "Skorpions" befinden sich in dem Zug und halten Jensen für den Kurier. Die Agentin Lissy zieht Jensen in eine Toilette und beginnt ihn auszuziehen. Dadurch gelingt es ihr in den Besitz von Jensens Tasche zu kommen, in der der Mikrofilm vermutet wird. Da jedoch drei gleiche Taschen existieren, erwischt sie die falsche Tasche. Die blonde Skorpion-Agentin Mathy und Lissy wollen nun Arnold aufsuchen, um sich die nächste Tasche anzueignen. Lissy wird jedoch von Jensen in eine Toilette gezogen, wo beide dann geschlechtlich miteinander verkehren. Auch die Tasche, die Mathy zwischenzeitlich Arnold abnehmen konnte, enthält nicht den Mikrofilm, der letztendlich immer noch im Besitz von Arnold ist.

Unterdessen erfahren Arnolds Mutter Irma und deren Freundin Berta was geschehen ist. Nun erfährt auch Penny, daß Arnold in Geheimdienstangelegenheiten völlig ahnungslos ist. Besorgt machen sich die drei Frauen auf, um Arnold aus der Patsche zu helfen. Dieser hat zwischenzeitlich am Zielbahnhof einen Wagen bestiegen und will zu dem angegebenen Ort fahren. Unterwegs fangen jedoch der Agentenchef und der CIA-Mann den Wagen ab und bringen die Tasche mit dem Film in ihren Besitz. Kurz darauf fährt das Agentenpärchen des Skorpions an dem Unfallort vorbei und verschleppt den bewußtlosen Arnold.

Inzwischen sind der Agentenchef und der CIA-Mann im Schloss eines Propheten angekommen, dem sie den Film übergeben sollen. Entsetzt müssen sie jedoch feststellen, daß es sich bei diesem Propheten um den Skorpion handelt, der auch gleich den Mikrofilm verlangt. Da jeder der Männer, auch Arnold, abstreitet, etwas zu wissen, ordnet der Skorpion eine Billard-Partie an, deren Verlierer als erster gefoltert werden soll. Inzwischen ist es Penny, Irma und Berta gelungen, sich als Dienstmädchen bzw. als arabische Köchinnen in das Schloß einzuschleusen. Penny gelingt es, den Mikrofilm im Zimmer des Agentenchefs zu finden und gerade noch rechtzeitig zu verstecken, bevor ein Mann das Zimmer betritt, um es zu durchsuchen. Diesem streckt sie verlockend ihr nacktes Hinterteil entgegen, was der Mann als sexuelle Einladung betrachtet. Nach dem Geschlechtsverkehr gelingt es Penny, den Mann zu überwältigen und mit dem Film zu verschwinden, den sie in einem Brotkorb versteckt. Auch Jensen ist es inzwischen gelungen, sich Zugang in das Schloß zu verschaffen.

Als ein reicher Scheich eintrifft, der den Mikrofilm mit der wertvollen Formel kaufen will, suchen die Leute des Skorpions noch fieberhafter nach dem Film. Dabei kommt es zu verschiedenen Leibesvisitationen, die zum Geschlechtsverkehr zwischen dem CIA-Mann und Mathy führen. Lissy wurde unterdessen zum Scheich geschickt, um diesen hinzuhalten bis der Film gefunden ist.

So wechseln sich nun die Szenen ab, in denen zum einen Lissy und der Scheich miteinander verkehren und zum anderen Mathy und der CIA-Agent ihre sexuellen Spiele miteinander treiben. Trotz allen Bemühungen wird der Film nicht gefunden. Er taucht erst später beim Abendessen auf, als ihn jemand zufällig in einem Brötchen entdeckt. Jetzt beginnt ein Handgemenge, da jeder den Film an sich nehmen will. Schließlich gelingt es Jensen und Penny mit dem Film aus dem Schloß zu fliehen, verfolgt von Mathy und zwei anderen Leuten des Skorpions. Diese stellen Penny und Jensen, werden aber von der Polizei überwältigt, so daß der Film nun wieder bei dem rechtmäßigen Besitzer ist.

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, daß der Videofilm in seinem wesentlichen Inhalt sexuelle Vorgänge aneinanderreihet, die ohne persönliche Bindungen und Beziehungen vollzogen werden. Übereinstimmend mit dem Antragsteller kam das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle daher zu der Überzeugung, daß der Videofilm den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3-5 GJS zu unterwerfen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).